



Stadt Wuppertal - 106.28 - 42269 Wuppertal
Hühoco GmbH
Möddinghofe 31
42279 Wuppertal

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Ressort 106.28
Untere Immissionsschutz-
und
Abfallwirtschaftsbehörde
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Ansprechpartner
Lars Behrendt-Green

Telefon
+49 202 5636056

Telefax
+49 202 563 8049

E-Mail
lars.behrendt-green
@stadt.wuppertal.de

Zimmer
C - 314

Bankverbindung
Stadtsparkasse Wuppertal
BIC WUPSDE33
IBAN DE89 3305 0000
0000 1007 19

Internet
www.wuppertal.de

Newsletter
www.wuppertal.de/news

ServiceCenter
+49 202 563-0

Seite
1 von 29

Genehmigungsbescheid

106.28-G02/16-BG

vom 30.01.2017

für die wesentliche Änderung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG der bestehenden Anlage zur Behandlung von Oberflächen, [...], von Stoffen, Gegenständen und Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Lösungsmitteln, insbesondere zum [...], Beschichten, [...], Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an Lösungsmitteln von 150 kg oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr,

Ziffer 5.1.1.1 G/E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV,

am Standort
der Firma

Hühoco GmbH
Möddinghofe 31
42279 Wuppertal

Inhaltsverzeichnis Genehmigungsbescheid 106.28-G02/16-BG

1	Tenor	4
1.1	Sachentscheidung	4
1.2	Inhaltsbestimmungen	4
1.3	Konzentrationswirkung	5
1.4	Weitergelten bisheriger Anzeigen und Genehmigungen	5
1.5	Gebührenentscheidung	6
1.6	Nebenbestimmungen	7
1.6.1	Bedingungen	7
1.6.2	Auflagen	7
1.6.2.1	Inbetriebnahme der Anlage	7
1.6.2.2	Betriebseinstellung der Anlage	7
1.6.2.3	Allgemeine Mitteilungspflichten	7
1.6.2.4	Mitteilung der Betriebsorganisation – Betreiberwechsel	8
1.6.2.5	Aufbewahrung	8
1.6.2.6	Störungen	8
1.6.2.7	Immissionsschutz	9
1.6.2.8	Baurecht	12
1.6.2.9	Brandschutz	12
1.6.2.10	Boden- und Grundwasserschutz	13
1.7	Hinweise Immissionsschutz	15
1.8	Hinweis Arbeitsschutz	15
2.	Begründung	16
2.1	Sachverhalt	16
2.2	Sachentscheidung	16
2.2.1	Formelle Voraussetzungen	16
2.2.2	Materielle Voraussetzungen	18
2.2.2.1	Genehmigungsvoraussetzungen	18
2.2.2.2	Industrieemissionsrichtlinie	19
2.2.2.3	Bauplanungs- und Bauordnungsrecht	19
2.2.2.4	Lärm – Emissionen/Immissionen	20
2.2.2.5	Luft – Emissionen/Immissionen	20
2.2.2.6	Gerüche – Emissionen/Immissionen	21
2.2.2.7	Erschütterungen – Emissionen/Immissionen	21
2.2.2.8	Arten- und Naturschutz	21
2.2.2.9	Abwasser	21
2.2.2.10	Gewässerschutz/VAWS	21

2.2.2.11	Abfälle	21
2.2.2.12	Energie und Effizienz	21
2.2.2.13	Störfallverordnung	21
2.2.2.14	Arbeitsschutz	22
2.2.2.15	Luftverkehr	22
2.2.2.16	Ausgangszustandsbericht Boden/Grundwasser	22
2.2.3	Ermessen und Entscheidung	23
2.3	Begründung der Kostenentscheidung	23
2.3.1	Gesamtkosten	23
2.3.2	Auslagen	23
2.3.3	Gebühren	23
2.3.3.1	Gebühr nach Errichtungskosten	23
2.3.3.2	Gebühr für die Regelung des Betriebs	24
2.3.3.3	Eingeschlossene behördliche Entscheidungen	25
2.3.3.4	Minderung wegen vorausgegangener Bescheide	25
2.3.3.5	Minderung aufgrund Einbeziehung eines Sachverständigen	25
2.3.3.6	Gebühr für Prüfung nach dem UVPG	26
2.3.3.7	Gesamtgebühr für Genehmigung	26
3	Rechtsbehelfsbelehrung	27
4.	Anhang 1 – Gesamtinhaltsverzeichnis Antragsunterlagen	29

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 29.06.2016, vervollständigt mit Datum vom 22.09.2016 und letztmalig ergänzt Stand 20.10.2016, ergehen nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidungen:

1 Tenor
1.1 Sachentscheidung

Der Firma

Hühoco GmbH
Möddinghofe 31
42279 Wuppertal

wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß § 16 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit

- § 1 und § 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -),
- der Nr. 5.1.1.1 G/E des Anhangs 1 + Nr. 10.7.2 V dieser Verordnung und
- § 1 Abs. 1 und 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

die Genehmigung für die wesentliche Änderung

der Anlage zur Behandlung von Oberflächen, [...], von Stoffen, Gegenständen und Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Lösungsmitteln, insbesondere zum [...], Beschichten, [...], Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an Lösungsmitteln von 150 kg oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr, auf dem Grundstück Möddinghofe 31, Gemarkung Nächstebreck, Flur 444, Flurstück 58, 59, 195, 259, 260, 262

erteilt.

1.2 Inhaltsbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- a. Errichtung und Betrieb einer dritten Bandbeschichtungsanlage (BLADEW 3) mit einem Lösemittleinsatz von 40 kg/h in Halle 1
- b. Errichtung und Betrieb einer dritten Thermischen Nachverbrennungsanlage (TNV 3) auf einem Gerüst vor der Halle 1 einschließlich einem Schornstein mit einer Bauhöhe von 16,55 m über Erdboden
- c. Erhöhung des Lösemittelverbrauchs der Gesamtanlage von 152 kg/h auf 192 kg/h

Die genehmigten Produktionszeiten - Mo-So, 0-24 Uhr, werktags und Sonn- und Feiertage (Bescheid vom 07.03.2006, Az. 2121-G 40/45-Wm) bleiben unverändert.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Änderung der Anlage sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden.

Maßgeblich sind die in Anhang 1 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen. Der Genehmigung werden die in Nr. 1.6 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen beigelegt. Sie sind auch Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in Nr. 1.7 dieses Genehmigungsbescheides angegebenen Hinweise sind zu beachten.

Die nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Gebühren und Auslagen gehen zu Lasten der Antragstellerin und ergeben sich aus dem Gebührenbescheid unter Nr. 1.5.

1.3 Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt grundsätzlich andere behördliche Entscheidungen für das mit diesem Bescheid zugelassene Vorhaben ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, von Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz.

In diesem Fall ist die Baugenehmigung gemäß § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in diese Genehmigung eingeschlossen. Weitere behördliche Entscheidungen waren nicht erforderlich.

1.4 Weitergelten bisheriger Anzeigen und Genehmigungen

Die für den Standort bisher erteilten Genehmigungen und Anzeigen,

- letztmalig vom 29.11.2013, Az. 106.28-G04/13-Da

behalten weiter Ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

Eine Übersicht über die Genehmigungshistorie ist dem Register 1 des Genehmigungsantrags zu entnehmen.

1.5 Gebührenentscheidung

Die Gebühren des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Errichtung der Anlage werden auf insgesamt 1.785.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthalten sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von 150.000 Euro.

Die Gebühren werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 in der derzeit geltenden Fassung wie folgt festgesetzt.

Nach den Tarifstellen 15a.1.1 b) und d) i.V.m. Ergänzung Nr. 3 und 8 sowie 15h.5 des Allgemeinen Gebührentarifes wird insgesamt folgende Gebühr erhoben:

8.660 Euro

(in Worten: Achttausendsechshundertundsechzig)

Diese Gebühr ist bis zum	01.03.2017
unter Angabe des Kassenzzeichens	56030025375
auf das Konto der Stadt Wuppertal	Stadtsparkasse Wuppertal
	BIC WUPSDE33
	IBAN DE89 3305 0000 0000 1007 19

zu überweisen.

1.6 Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen:

1.6.1 Bedingungen

Die Genehmigung ist bis zum Abschluss der Prüfung der bautechnischen Nachweise auf-schiebend bedingt.

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung des von diesem Änderungsgenehmigungsbescheid erfassten Vorhabens nicht innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft der Genehmigung begonnen wird oder wenn das Vorhaben nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Hinweis:

Gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag die vorstehend genannte Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

1.6.2 Auflagen

1.6.2.1 Inbetriebnahme der Anlage

Der Stadt Wuppertal – Untere Immissionsschutzbehörde – ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme (Regelbetrieb) der geänderten Anlage unverzüglich - mindestens 14 Tage vorher - schriftlich anzuzeigen.

1.6.2.2 Betriebseinstellung der Anlage

Die Betriebseinstellung der Anlage ist, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen ist, der Unteren Immissionsschutzbehörde gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

1.6.2.3 Allgemeine Mitteilungspflichten

Unbeschadet des § 15 Abs. 1 BImSchG ist der zuständigen Behörde nach Ablauf von jeweils zwei Jahren (ab Inbetriebnahme) mitzuteilen, ob und welche Abweichungen von den Angaben zum Genehmigungsantrag einschließlich der beigefügten Unterlagen eingetreten sind.

1.6.2.4 Mitteilung der Betriebsorganisation – Betreiberwechsel

Erstmalig nach Inbetriebnahme der Anlage ist der Stadt Wuppertal - Unteren Immissionsschutzbehörde - mitzuteilen, wer als Betreiber der Anlage anzusehen ist und ein Organigramm mit den für den Betrieb der Anlage verantwortlichen Personen vorzulegen. In der Folge ist jede Änderung (z.B. Umfirmierung, Fusionierung, Übernahme oder Verkauf) unverzüglich mitzuteilen und ein aktualisiertes Organigramm vorzulegen.

1.6.2.5 Aufbewahrung

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen oder eine beglaubigte Kopie ist in der Betriebsstätte oder in deren Nähe so aufzubewahren, dass er den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden kann.

1.6.2.6 Störungen

Die Stadt Wuppertal - Untere Immissionsschutzbehörde - ist über alle Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlage stehen und durch die schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden könnten oder hervorgerufen worden sind, unverzüglich telefonisch oder per Mail zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Darüber ist ein Betriebstagebuch zu führen.

Gemäß Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich der Stadt Wuppertal - Untere Immissionsschutzbehörde - anzuzeigen.

Ein erhebliches Schadensereignis ist jede Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, durch die außerhalb der Anlage Menschen gesundheitlich beeinträchtigt, zahlreiche Personen erheblich belästigt oder bedeutende Teile der Umwelt geschädigt worden sind. Wird durch ein derartiges Schadensereignis unmittelbar ein Sachschaden in Höhe von voraussichtlich mehr als 500 000 Euro innerhalb der Anlage oder 100 000 Euro außerhalb der Anlage verursacht, ist es stets als erheblich einzustufen; steht die Schadenshöhe noch nicht fest, so ist von einem geschätzten Schadensbetrag auszugehen.

Eine Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn durch ein Ereignis im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage, insbesondere durch eine dem bestimmungsgemäßen Betrieb widersprechende Freisetzung von Stoffen,

- Menschen außerhalb der Anlage oder wesentliche Teile der Umwelt gefährdet oder
- eine große Zahl von Menschen außerhalb der Anlage erheblich belästigt

werden können oder konnten.

1.6.2.7 Immissionsschutz

1.6.2.7.1 Luftverunreinigungen

1.6.2.7.1.1 Stoffbezogene Anforderungen zur Emissionsminderung

Für die Emissionsquelle TNV 3 werden gemäß Erster Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511) folgende Emissionsbegrenzungen festgelegt:

Tabelle 1

	Massenkonzentration	Massenstrom	Ziffer TA Luft
Gesamtstaub (Lackpartikel)	3 mg/m ³	15 g/h	5.4.5.1
Stickstoffoxide (NO und NO ₂), angegeben als NO ₂	0,10 g/m ³	-	5.2.4
Kohlenmonoxid (CO)	0,10 g/m ³	-	5.2.4

Für die gefasste Emissionsquelle TNV 3 ist gemäß 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV) vom 21.08.2001 (BGBl. I S. 2180) folgende weitere Emissionsbegrenzung einzuhalten:

Tabelle 2

	Massenkonzentration	Massenstrom	Ziffer 31. BImSchV
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (Gesamt-C)	20 mg/m ³	-	Anhang III - 6.1.1

Der Grenzwertwert für diffuse Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen beträgt für die Gesamtanlage 3 vom Hundert der eingesetzten Lösemittel. Flüchtige organische Verbindungen, die in gefassten unbehandelten Abgasen enthalten sind, zählen zu den diffusen Emissionen.

1.6.2.7.1.2 Maßgaben zu den Emissionsbegrenzungen

1. Die Massenkonzentration ist die Masse der emittierten Stoffe oder Stoffgruppen bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf (Nr. 2.5 TA Luft).
2. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt (Nr. 5.1.2 TA Luft).
3. Die Festlegung der zulässigen Massenkonzentrationen von Luftverunreinigungen in der Abluft erfolgt mit der Maßgabe, dass

- a) Sämtliche Tagesmittelwerte die jeweils festgelegte Konzentration und
- b) Sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der jeweils festgelegten Konzentration

nicht überschreiten dürfen (Nr. 2.7 TA Luft).

Der Massenstrom ist die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßigem Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende Emission eines jeden Stoffes der gesamten Anlage.

1.6.2.7.1.3 Wartung

Die Bandbeschichtungsanlage BLADEW3 und die Thermische Nachverbrennungsanlage TNV 3 sind gemäß den Vorschriften der Hersteller regelmäßig zu reinigen, zu warten und, falls erforderlich, zu erneuern. Diese Tätigkeiten sind in einem Wartungsbuch zu dokumentieren und zur Einsichtnahme durch die Behörde vor Ort bereit zu halten.

1.6.2.7.1.4 Messungen

1. Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlage und sodann wiederkehrend jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Jahren ist die Einhaltung der in Nebenbestimmung 1.6.2.7.1.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte (Tabelle 1 und 2) durch eine von der obersten Landesbehörde nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle zur Ermittlung der Emissionen und Immissionen auf Kosten der Betreiberin durch Messung überprüfen zu lassen.
2. Die Untere Immissionsschutzbehörde ist über die Auftragserteilung zu unterrichten. Die Messstelle ist zu beauftragen, der Behörde spätestens nach 4 Wochen einen Messbericht zu übersenden [eine schriftliche ungebundene Ausfertigung und eine identische, elektronische Ausfertigung (PDF Datei)]. Der Messbericht muss dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht nach Anhang C zur VDI 4220 entsprechen. Der Messtermin ist mindestens 14 Tage vorher der Untere Immissionsschutzbehörde mitzuteilen.
3. Die Messung ist unter Berücksichtigung der in Nr. 5.3 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft) vom 24.07.2002 - GMBI. S.511 - festgelegten Grundsätze zur Feststellung der Emissionen durchzuführen.
4. Zur Durchführung der Messung sind in Abstimmung mit der erstmals beauftragten Messstelle jeweils Messplatz und Messstrecke fest einzurichten. Die Errichtung hat so zu erfolgen, dass jederzeit eine technisch einwandfreie und gefahrlose Durchführung von Messungen gewährleistet ist. Der Messplatz muss ausreichend groß, jederzeit leicht begehbar und mit den notwendigen Versorgungsleitungen versehen sein,

so dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist. Im Übrigen müssen Messplatz und Messstrecke den in den DIN EN 15259 gestellten Anforderungen entsprechen.

Die Empfehlungen der DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen, Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen“ sollen beachtet werden.

5. Sofern die Erstmessung nach vorstehender Nebenbestimmung 1.6.2.7.1.1 ergibt, dass Messwerte einzelner Parameter kleiner als 10 vom Hundert der jeweiligen Emissionsbegrenzung sind, entfällt die wiederkehrende Messverpflichtung für diese Parameter bis auf Widerruf.

1.6.2.7.1.5 Lösemittelbilanz

Für die Gesamtanlage ist mindestens einmal im Kalenderjahr durch eine Lösemittelbilanz nach dem Verfahren des Anhangs V der 31. BImSchV feststellen zu lassen, dass die maßgeblichen Anforderungen gemäß § 4 der 31. BImSchV eingehalten werden.

1.6.2.7.2 Lärm

1.6.2.7.2.1 Immissionswerte

Die von dieser Genehmigung erfasste Errichtung und der darauffolgende Betrieb der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionsrichtwerte **um mindestens 10 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung dieser Richtwerte beitragen:

Immissionsort	Bezeichnung	Gebietsausweisung	IRW _N [dB(A)]	IRW _T [dB(A)]
IP1	Linderhauser Str. 102	MI	45	60
IP2	Linderhauser Str. 106	MI	45	60
IP3	Linderhauser Str. 122	MI	45	60
IP4	Linderhauser Str. 134	MI	45	60

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr. Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B.

01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

1.6.2.7.2.2 Schallminderungsmaßnahmen

Die in der Geräuschprognose der BfU AG in Kapitel 12 des Genehmigungsantrages aufgeführten schalltechnischen Vorgaben für die Schallquellen sind bei der Bauausführung so zu beachten und umzusetzen, dass der späteren Einhaltung der Nebenbestimmung - 1.6.2.7.2.1 Immissionswerte - keine baulichen Hemmnisse entgegenstehen.

1.6.2.7.2.3 Messungen

Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 1.6.2.7.2.2 genannten Anforderungen an die Schalleistungspegel ist der Stadt Wuppertal – Untere Immissionsschutzbehörde spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen. Der Nachweis hat entsprechend den anerkannten Messnormen zur Bestimmung von Schalleistungspegeln von Geräuschquellen zu erfolgen. Dabei darf nicht die gleiche Stelle die Messung durchführen, die die Schallimmissionsprognose erstellt hat.

Aus dem Nachweis müssen neben den Ergebnissen der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Nachweis der Einhaltung der in Nebenbestimmung 1.6.2.7.2.2 genannten Anforderungen ist in einem Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. In Abstimmung mit der Überwachungsbehörde kann auf den regelmäßig wiederholenden Nachweis verzichtet werden.

1.6.2.8 Baurecht

Die baurechtlichen Auflagen im Zulassungsbescheid gemäß § 8a BImSchG vom 05.09.2016, Az. 106.28-G04/16-BG, behalten Ihre Gültigkeit und sind weiterhin zu beachten.

1.6.2.9 Brandschutz

Die brandschutztechnischen Auflagen im Zulassungsbescheid gemäß § 8a BImSchG vom 05.09.2016, Az. 106.28-G04/16-BG behalten Ihre Gültigkeit und sind weiterhin zu beachten.

1.6.2.10 Boden- und Grundwasserschutz

1.6.2.10.1 Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser

Der vervollständigte Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser ist spätestens bei der Abnahme der geänderten Anlage der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Wuppertal vorzulegen.

Um den inhaltlichen Anforderungen nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV gerecht zu werden, sind die mit der Stadt Wuppertal (Untere Immissionsschutz- und Untere Bodenschutzbehörde) per Email vom 25.01.2017 übermittelten Ergänzungen vorzunehmen. Der eingereichte Ausgangszustandsbericht wird inhaltlich sowie fachlich durch die Untere Immissionsschutz- und Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Wuppertal geprüft. Wird dieser den Anforderungen gemäß § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i.V.m. der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft LABO und LAWA (Stand 15.04.2015) nicht gerecht, sind nach Absprache mit den jeweils zuständigen Behörden die notwendigen zusätzlichen Maßnahmen zu treffen.

1.6.2.10.2 Regelüberwachung

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers vorgesehen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Überwachung des Bodens

Die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos für den Boden hat auf Basis einer jährlichen Begehung der im Ausgangszustandsbericht betrachteten Anlagenbereiche durch eine sachkundige Person zu erfolgen. Diese Begehung sowie die Auswertung der Aufzeichnungen von Ereignissen müssen schriftlich dokumentiert und jederzeit einsehbar in der Anlage aufbewahrt werden. Alle 10 Jahre (gerechnet ab Datum der Bodenprobenahmen zum Ausgangszustandsberichts) ist durch einen Sachverständigen eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos auf Basis der in der Anlage verwendeten relevant gefährlichen Stoffe zu erstellen. Die Dokumentation ist der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Wuppertal spätestens zwei Monate nach Erstellung unaufgefordert vorzulegen.

Ist auf Basis der erstellten Dokumentation davon auszugehen, dass ein Ausschluss des Verschmutzungsrisikos durch relevant gefährliche Stoffe durch die jeweils jährlich stattfindenden Begehungen nicht gewährleistet werden kann, sind unverzüglich Untersuchungen des Bodens unter Beachtung nachstehender Randbedingungen durch einen sach- und fachkundigen Gutachter konzipieren, begleiten und dokumentieren zu lassen. Der Untersuchungsumfang ist mit der Unteren Bodenschutz- und Unteren Immissionsschutzbehörde vorab abzustimmen. Die Dokumentation ist der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Wuppertal spätestens zwei Monate nach Durchführung der Feldarbeiten vorzulegen.

Die Sondierungen sind bis zum Antreffen von Grundwasser bzw. natürlichem Gestein niederzubringen und mindestens meterweise und bei Schichtwechsel zu beproben. Die Probeauswahl zur Laboranalytik hat durch den beauftragten Gutachter zu erfolgen und neben den obligatorisch empfohlenen Standardparametern gemäß Arbeitshilfe Bodenansprache im vor- und nachsorgenden Bodenschutz (Ad-hoc-AG Boden 2009) mindestens folgende Parameter zu enthalten:

- Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW)
- Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)
- Schwermetalle
- Aromatische Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylol (BTEX) in der Bodenluft
- Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) in der Bodenluft
- Phenolindex
- Formaldehyd
- Lipophile Stoffe

1.6.2.10.3 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG einen Bodenzustandsbericht anzufertigen. Dieser Bericht ist im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG beizubringen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht (siehe Ziffer 0) dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevant gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 (5) BBodSchG, aufzunehmen.

1.7 Hinweise Immissionsschutz

a.

Gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist der Betreiber verpflichtet, sofern eine Genehmigung nach § 16 (1) BImSchG nicht erforderlich oder nicht nach § 16 (4) BImSchG beantragt wird, die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen.

b.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Erheblich im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind Auswirkungen bereits dann, wenn sie überhaupt die Durchführung der Betreibergrundpflichten gemäß § 5 BImSchG berühren können.

c.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Einer Genehmigung bedarf es ferner nicht, wenn eine genehmigte Anlage oder Teile einer genehmigten Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden.

Für nach § 15 BImSchG angezeigte Änderungen kann der Träger des Vorhabens eine Genehmigung beantragen.

1.8 Hinweis Arbeitsschutz

Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

2 Begründung

2.1 Sachverhalt

Mit Antrag vom 29.06.2016, eingegangen am 30.06.2016, beantragte die Fa. Hühoco Metalloberflächenveredelung GmbH (im Verfahren fand eine Umfirmierung zur Hühoco GmbH statt) die Errichtung und den Betrieb einer dritten Bandbeschichtungsanlage (BLADEW 3) einschließlich einer dritten Thermischen Nachverbrennungsanlage (TNV 3). Diese Änderung stellt eine wesentliche Änderung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der bestehenden Bandbeschichtungsanlage (bestehend aus 2 Lackierstraßen einschließlich je einer TNV und Nebeneinrichtungen) dar. Gleichzeitig beantragt wurde gemäß § 16 Abs. 2 der Verzicht von der öffentlichen Bekanntmachung.

Parallel zum Antrag auf wesentliche Änderung wurde der Vorzeitige Beginn gemäß § 8a BImSchG beantragt. Der Zulassungsbescheid erging bereits mit Datum vom 05.09.2016, Az. 106.28-G04/16.

Die Vollständigkeitserklärung des Antrags gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG erfolgte mit Schreiben vom 28.10.2016, nachdem der Antrag von dem Büro BfU AG (Sachverständige für Genehmigungsverfahren) vollständig überarbeitet wurde.

2.2 Sachentscheidung

2.2.1 Formelle Voraussetzungen

Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Untere Immissionsschutzbehörde nach § 2 Abs. 1 sowie Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Art des Genehmigungsverfahrens

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG, der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt. Die Anlage ist gemäß der 4. BImSchV in die Ziffer 5.1.1.1 G/E und Ziffer 10.7.2 V des Anhangs 1 eingestuft. Daher hätte das Genehmigungsverfahren prinzipiell im öffentlichen Verfahren (G) gemäß § 10 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV durchgeführt werden müssen. Die Antragstellerin hat jedoch den Verzicht von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG mit beantragt.

Die zuständige Behörde soll von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte

Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Dem Antrag auf Verzicht konnte stattgegeben werden, da erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Lösemitteldämpfe werden bei der neuen BLADEW3 vollständig erfasst, abgesaugt und einer Thermischen Nachverbrennungsanlage TNV 3 zugeführt. Durch die Verbrennung werden die Emissionsgrenzwerte der TA Luft sowie 31. BImSchV sicher eingehalten. Durch die Lage der Anlage im ausgewiesenen Industriegebiet und dem großen Abstand der Anlage zur nächstgelegenen, schutzbedürftigen Wohnbebauung in einem Mischgebiet liegt auch keine erhebliche Lärmbelastigung vor. Der in Anspruch genommene Boden beschränkt sich auf einen bereits jetzt schon versiegelten Bereich vor der Halle 1 (Fundamente für das Gerüst der TNV). Wasser, Tiere, Pflanzen, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

Daher wurde das Genehmigungsverfahren als Vereinfachtes Verfahren nach den Vorgaben des § 19 BImSchG durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Stadt Wuppertal - 105.27	Bauordnung
Stadt Wuppertal - 304.22	Feuerwehr/Brandschutz
Stadt Wuppertal - 106.21	Betriebliches Abwasser/VAwS
Stadt Wuppertal - 106.28	Immissionsschutz
Stadt Wuppertal - 106.23	Bodenschutz/Altlasten
Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 55 u. Dezernat 26	Arbeitsschutz/Koordinierung u. Luftaufsicht

Die sternförmige Behördenbeteiligung erfolgte mit Datum vom 27.10.2016. Obwohl die Bauordnung und Feuerwehr bereits im Rahmen des Antrags auf Vorzeitigen Beginn beteiligt wurde, wurde ihr der überarbeitete Antrag nochmals vorgelegt. Es ergaben sich aber keine weiteren Anforderungen. 106.23 wurde erst am 21.11.2016 beteiligt, nachdem der erste Entwurf des Ausgangszustandsberichtes Boden/Grundwasser vorgelegt wurde.

b) Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung ist für den Anlagentyp der Metalloberflächenbehandlung mit lösemittelhaltigen Beschichtungsstoffen nicht erforderlich, da der Anlagentyp nicht in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt ist. Da aber in der Anlage auch Vulkanisationsprozesse ablaufen können, war gemäß Ziffer 10.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich. Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung ist, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Das Ergebnis wurde gemäß § 3a Abs. 1 Satz 2 UVPG der Öffentlichkeit im Stadtboten Nr. 37/2016 (Amtsblatt) der Stadt Wuppertal zugänglich gemacht.

2.2.2 Materielle Voraussetzungen

Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Erheblich heißt in diesem Zusammenhang „von Bedeutung“. Diese Anlage ist in der 4. BImSchV im Anhang 1 unter der Ziffer 5.1.1.1 G/E und Ziffer 10.7.2 V aufgeführt und unterfällt damit dem immissionschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

2.2.2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG - die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage und deren Betrieb keine schädli-

che Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Arbeitsschutzrechts und des Luftverkehrsrechts stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

2.2.2.2 Industrieemissionsrichtlinie

Die Anlage zur Oberflächenbehandlung unterliegt dem Geltungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie (IED-RL). Für die Technik der Oberflächenbehandlung existiert zwar ein BVT Merkblatt – eine zugehörige BVT Schlussfolgerung existierte zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens noch nicht. Damit besteht noch keine direkt verbindlich geltende BVT Schlussfolgerung. Ungeachtet dessen kann festgestellt werden, dass die neue BLADEW3 im Sinne des BVT Merkblatts betrieben wird.

Lösemittelhaltige Emissionen werden an den relevanten Quellen erfasst und vollständig einer Thermischen Nachverbrennungsanlage (TNV) zur Elimination zugeführt. Durch die Lösemittelverbrennung wird auch der Verbrauch an Stadtgas (Erdgas) reduziert.

Weiterhin wird die Abwärme der TNV zur Beheizung der Frischluft des Durchluftrockners genutzt, so dass hier kein zusätzlicher Energieverbrauch entsteht. Die Maschinen sind mit energieeffizienten Antrieben (Drehstrommotoren) mit Frequenzumformern ausgestattet.

Die Reinigung der verunreinigten Maschinenteile findet fast überwiegend direkt an der Beschichtungsanlage statt, so dass die dabei entstehenden Lösemittlemissionen von den Absaugeinrichtungen erfasst werden. Relevante Teile sind zudem mit Folien abgedeckt, die bei Wechsel des Beschichtungsstoffs ausgetauscht werden.

BVT wäre auch der weitestgehende Ersatz der lösemittelhaltigen Lacke durch High-Solid Lacke. Dies ist aufgrund der Auftragseigenschaften und der Leistungsanforderungen aber nur begrenzt möglich. High-Solid Alternativen stehen auch häufig nicht zur Verfügung, da Sie die Güteanforderungen für viele Bandblechanwendungen nicht erfüllen.

2.2.2.3 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Planungsrechtlich handelt es sich um eine Maßnahme nach § 30 BauGB im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 97. Der Bebauungsplan setzt das Baugrundstück als Industriegebiet fest. Das Änderungsvorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwendungen gegen das Vorhaben (Stellungnahme vom 17.08.2016, Az. 105.27 – 04983/16 Gie im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 8a BImSchG). Weitere Nebenbestimmungen wurden bei der erneuten Beteiligung nicht geäußert (Stellungnahme vom 14.01.2016).

Auch aus brandschutztechnischer Sicht ergaben sich keine Bedenken (Teil der bauordnungsrechtlichen Stellungnahme vom 17.08.2016). Erforderliche Auflagen/Hinweise wurden in Bescheid aufgenommen. Weitere Nebenbestimmungen wurden bei der erneuten Beteiligung nicht geäußert (Stellungnahme vom 14.01.2016).

2.2.2.4 Lärm – Emissionen/Immissionen

Die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen erfolgte nach den Vorgaben der TA Lärm. In der überschlägigen Geräuschprognose der BfU AG (Register 12.1) wurde festgestellt, dass durch die geänderte Anlage der IRW am Tag im nächstgelegenen Mischgebiet am Tag um 25 dB(A) und im besonders geschützten Nachtzeitraum zwischen 22 und 6 Uhr um 10 dB(A) unterschritten wird. Damit liegen gemäß Ziffer 2.2 TA Lärm alle Immissionsorte nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlage, da ein Beurteilungspegel erzeugt wird, der tags und nachts mindestens 10 dB(A) unter dem für diese Immissionsorte maßgebenden Immissionsrichtwert liegt. Spitzenpegel, die mehr als 30 dB(A) am Tag bzw. 20 dB(A) nachts über dem maßgeblichen Immissionsrichtwert liegen, sind auch nicht zu erwarten.

2.2.2.5 Luft – Emissionen/Immissionen

Unverändert bleiben die Emissionsquellen der BLADEW 1 einschließlich TNV 1 und BLADEW 2 einschließlich TNV 2. Neu hinzu kommt die Emissionsquelle TNV 3, die mit der neuen BLADEW 3 verbunden ist. Die TNV 3 behandelt nur die Abluft der BLADEW 3. Alle relevanten Anlagenteile der BLADEW3 sind mit einer Ablufferfassung ausgestattet, die die Abluft zur thermischen Behandlung der TNV 3 zuführt. Weiteren, gefassten Emissionsquellen sind nicht vorhanden.

Für das Vorhaben relevant sind die Luftschadstoffe Staub (Lackpartikel), Kohlenmonoxid, Stickoxide und Organische Stoffe (als Gesamt-C). Die Emissionsbegrenzungen wurden gemäß den Ziffern 5.2.4, 5.4.5.1 der TA Luft (2002) und des Anhang II – Ziffer 6.1.1 der 31. BImSchV festgelegt. Die Einhaltung dieser Emissionsbegrenzungen entspricht dem Stand der Technik. Mit der beantragten Thermischen Nachverbrennung ist bei ordnungsgemäßem Betrieb die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte sichergestellt.

Für alle Luftschadstoffe wurde eine Nebenbestimmung aufgenommen, dass sofern die Erstmessung ergibt, dass Messwerte einzelner Parameter kleiner als 10 vom Hundert der jeweiligen Emissionsbegrenzung sind, die wiederkehrende Messverpflichtung für diese Parameter bis auf Widerruf entfallen kann. Damit sollen dem Betreiber gegenüber der Aufwand und die Kosten für wiederkehrende Messungen im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes minimiert werden.

2.2.2.6 Gerüche – Emissionen/Immissionen

Erhebliche Geruchsmissionen sind bei ordnungsgemäßem Betrieb der Gesamtanlage einschließlich der Thermischen Nachverbrennungsanlagen nicht zu besorgen.

2.2.2.7 Erschütterungen – Emissionen/Immissionen

Erhebliche Belästigungen und Nachteile in Form von Erschütterungen sind durch das Vorhaben nicht zu besorgen.

2.2.2.8 Arten- und Naturschutz

Aufgrund der weitgehend gewerblichen und industriellen Nutzung und durch die Barrierewirkung der umgebenden Industrie- und Verkehrsflächen, hat das Gebiet nur eine geringe Bedeutung für den Arten und Biotopschutz.

2.2.2.9 Abwasser

Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen ergeben sich keine abwasserrechtlich relevanten Änderungen an der Anlage, die neu geregelt werden müssen.

2.2.2.10 Gewässerschutz/VAwS

Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen ergeben sich keine wasserrechtlich relevanten Änderungen an der Anlage, die geregelt werden müssen.

2.2.2.11 Abfälle

Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen ergeben sich keine abfallrechtlich relevanten Änderungen an der Anlage, die geregelt werden müssen. Die sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und seine Verordnungen ergebenden Betreiberpflichten gelten unmittelbar und brauchen nicht durch Genehmigungsaufgaben nach außen verbindlich gemacht werden.

2.2.2.12 Energie und Effizienz

Energie wird effizient eingesetzt. Auf die Ausführungen in Ziffer 2.2.2.2 wird verwiesen.

2.2.2.13 Störfallverordnung

In der geänderten Anlage wird mit keinen Stoffmengen umgegangen, die zu einer Überschreitung der Unteren Mengenschwelle des jeweiligen Stoffs gemäß Anhang I der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung – 12. BImSchV) führen.

Auch liegt die Anlage nicht in einem Achtungsabstand bzw. angemessenem Abstand einer anderen Störfallanlage in der Umgebung.

2.2.2.14 Arbeitsschutz

Es sind keine Bedenken geäußert worden. Der aus Sicht des Arbeitsschutzes erforderliche Hinweis ist im Bescheid aufgenommen.

2.2.2.15 Luftverkehr

Das Dezernat 26 der Bezirksregierung Düsseldorf wurde durch Koordinierungsstelle der Bezirksregierung Düsseldorf intern beteiligt und hat keine Bedenken geäußert.

2.2.2.16 Ausgangszustandsbericht Boden/Grundwasser

Der Entwurf des Ausgangszustandsberichtes Boden/Grundwasser (AZB) (wurde im Genehmigungsverfahren vorgelegt. Nachuntersuchungen sind noch für drei Stoffe/Stoffgruppen erforderlich. Da die Analysen aber aus den vorhandenen Rückstellproben erfolgen können und keine neuen Bohrungen erforderlich sind, war es vertretbar, die Vorlage des endgültigen Berichtes mit den Analysenergebnissen und sonstigen redaktionellen Überarbeitungen an die Abnahme der geänderten Anlage zu koppeln. Um von Seiten der Überwachungsbehörde auch noch nach Erteilung der Genehmigung Anforderungen an den AZB stellen zu können, wurde eine entsprechende Nebenbestimmung aufgenommen, die dies ermöglicht.

Die wiederkehrende Überwachung des Bodens wird an die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos für den Boden gekoppelt und hat auf Basis einer jährlichen Begehung der im Ausgangszustandsbericht betrachteten Anlagenbereiche durch eine sachkundige Person zu erfolgen. Alle 10 Jahre ist dann eine Gesamtdokumentation zu erstellen, die feststellen soll, ob ein Bodenuntersuchungsprogramm erforderlich sein wird.

Was die wiederkehrende Überwachung des Grundwasser wird sich der Ansicht des Gutachters angeschlossen, dass aufgrund der karstigen Untergrundsituation, dem geringen Verschmutzungsgrad des Bodens unterhalb der Produktionshallen, dem fehlenden, anstehenden Grundwasser und der Gefahr des Durchteufens von Sperrschichten ein regelmäßiges Grundwassermonitoring nicht erforderlich ist.

2.2.3 Ermessen und Entscheidung

Über die Zulässigkeit des Vorhabens war nach § 16 BImSchG zu entscheiden. Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen (gebundene Entscheidung).

Als Ergebnis der Prüfung zeigte sich, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag vom 29.06.2016 auf wesentliche Änderung der Oberflächenbeschichtungsanlage und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen. Die notwendigen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise wurden aufgenommen.

2.3 Begründung der Kostenentscheidung

2.3.1 Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt.

2.3.2 Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

2.3.3 Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die wesentliche Änderung nach §§ 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 5.1.1.1 G/E und 10.7.2 V genannten genehmigungsbedürftigen Anlage wird eine Gebühr von insgesamt 8.660 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

2.3.3.1 Gebühr nach Errichtungskosten

Errichtungskosten (E) sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der (Teil-, Änderungs-) Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Die Gesamtkosten der zu ändernden Anlage sind entsprechend Ihren Angaben vom 29.06.2016 auf 1.785.000 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 150.000 Euro. In den angegebenen Errichtungskosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:
 $500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €})$, die Mindestgebühr beträgt 500 Euro

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:
 $2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:
 $151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €})$.

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 6.605 Euro.

2.3.3.2 Gebühr für die Regelung des Betriebs

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall auch Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 (siehe 2.3.3.1) wird im vorliegenden Fall eine zusätzliche Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- bis 5.000,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen:

- a. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren ist als hoch einzuschätzen. Die vorgelegten Unterlagen waren zu Beginn nicht vollständig. Es mussten vielzählige Nachforderungen gestellt werden, in deren Folge die ursprünglichen Antragsunterlagen durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen neu erstellt wurden.

Da es an bestimmten Ansatzpunkten zur Einschätzung der Bedeutung der Amtshandlung für Sie fehlt, wird für die Änderungsmaßnahme ein mittlerer wirtschaftlicher Wert angenommen. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 3.545 Euro.

Die Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 b) und d) beträgt somit insgesamt 10.150 Euro.

2.3.3.3 Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Angaben der Stadt Wuppertal – 105.27 – vom 17.08.2016, Az. 105.27-04983/16 Gie 1.950 Euro betragen.

Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63 BauO NRW nicht höher ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 b) für das Genehmigungsverfahren die Gebühr nach den Errichtungskosten maßgeblich.

2.3.3.4 Minderung wegen vorausgegangener Bescheide

Ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 der vorzeitige Beginn zugelassen [..], werden - unabhängig von Gegenstand und Reichweite dieser vorausgegangenen Bescheide – insgesamt 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.2 [..] auf die entstehende und ggf. die nächste(n) anfallende(n) Gebühr(en) nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

In diesem Fall ist mit Zulassungsbescheid vom 05.09.2016, Az. 106.28-G04/16-BG, der Vorzeitige Beginn zugelassen worden. Die Gebühr betrug 2.201,50 Euro. 1/10 davon betragen 220,15 Euro.

Unter Berücksichtigung der Gebühr von 10.150 Euro aus den Tarifstellen 15a.1.1 b) und d) beträgt die geminderte Gebühr beträgt somit 9.929,85 Euro.

2.3.3.5 Minderung aufgrund Einbeziehung eines Sachverständigen

Die Gebühr vermindert sich weiterhin gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8 in dem Umfang, indem sich durch die Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um 30 v. H. Dies gilt nicht für eine bereits nach 15a 1.1. Nr. 7 verminderte Gebühr (vorhandenes Umweltmanagementsystem). Im vorliegenden Fall wurde zwar ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger einbezogen – allerdings erst nach offizieller Antragseinreichung und Feststel-

lung der Unvollständigkeit der Antragsunterlagen. Daher entstand ein höherer Verwaltungsaufwand. Demzufolge wurden nur 15 % Reduzierung angesetzt.

Die geminderte Gebühr beträgt somit 8.440,37 Euro.

2.3.3.6 Gebühr für Prüfung nach dem UVPG

Wird in einem Genehmigungsverfahren eine Prüfung der Verpflichtung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG durchgeführt, ist gemäß Tarifstelle 15h.5 eine Gebühr zwischen 100 und 500 Euro zu nehmen.

Im vorliegenden Fall wurde eine Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 3a i.V.m. § 3 c UVPG durchgeführt. Der Verwaltungsaufwand wurde als gering und die Bedeutung/Wert/Nutzen als mittel eingestuft. Damit ergibt sich eine Gebühr von 220 Euro.

2.3.3.7 Gesamtgebühr für Genehmigung

Die Gesamtgebühr setzt sich zusammen aus der eigentlichen Genehmigungsgebühr (siehe 2.3.3.1 bis 2.3.3.5), den Auslagen und der Gebühr für die Prüfung nach dem UVPG (siehe 2.3.3.6). Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden.

Für die Entscheidung über die wesentliche Änderung nach §§ 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 5.1.1.1 G/E und Nr. 10.7.2 V genannten genehmigungsbedürftigen Anlage wird eine Gebühr i. H. von **8.660 Euro** festgesetzt.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG vom 7.11.2012 (GV NRW Ausgabe 2012 Nr. 30 S. 548). <i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i>	
	Die Klage muss enthalten: <ul style="list-style-type: none"> • Name der Person, die Klage erhebt • Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal) • Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird 	Die Klage soll enthalten: <ul style="list-style-type: none"> • den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) • Angaben zum Ziel der Klage • Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben zugestellt wurde. Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf.	

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Hinweis

Wenn Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sind, müssen Sie innerhalb eines Monats Klage erheben. Bei einer Klage können Ihnen allerdings Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. So können Unstimmigkeiten eventuell auch ohne Klage geklärt werden.

Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Behrendt-Green



4

Anhang 1 - Gesamtinhaltsverzeichnis Antragsunterlagen

2. Inhaltsverzeichnis

1. Antrag und Genehmigungsbestand	1-1
1.1 Antrag (Formular 1 – Blatt 1-2)	1-1
1.2 Genehmigungsbestand der gesamten Anlage (Formular 1 – Blatt 3).....	1-4
1.3 Erläuterung zur Antragsstellung	1-6
1.3.1 Antragsstellung nach § 16 Abs. 1 BImSchG	1-6
1.3.2 Antragsstellung nach § 16 Abs. 2 BImSchG	1-7
1.3.3 Anlagenabgrenzung nach § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV	1-10
1.3.4 Anlagenabgrenzung zur Nr. 10.7 des Anhang 1 der 4. BImSchV	1-15
1.3.5 UVPG.....	1-16
1.3.6 FFH-(Vor)-Prüfung nach BNatSchG	1-16
1.4 Sonstiges	1-18
1.4.1 Bestellurkunde nach § 36 GewO	1-18
2. Inhaltsverzeichnis	2-1
3. Kurzbeschreibung.....	3-1
3.1 Kurze Anlagenbeschreibung	3-1
3.2 Beschreibung der geplanten Änderung	3-1
3.3 Grundfließbild.....	3-3
4. Betriebsgeheimnisse	4-1
5. Standort und Umgebung der Anlage.....	5-1
5.1 Allgemeine Standortbeschreibung und Lage zu Schutzgebieten	5-1
5.2 Übersichtsplan TK 25	5-2
5.3 Flächennutzungsplan	5-4
5.4 Bebauungsplan B 97 – Hölker Feld	5-6
5.5 Liegenschaftskarte	5-8
6. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	6-1
6.1 Allgemeine Verfahrensbeschreibung der Beschichtungsanlage	6-1
6.1.1 Betriebseinheit BE 1.1 „Lacklager“	6-1
6.1.2 Betriebseinheit BE 1.2 „Chemikalienlager“	6-1

Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage		
Errichtung und Betrieb einer Bandbeschichtungsanlage „BLADEW 3“ mit einer außenstehenden thermischen Nachverbrennung sowie Kapazitätserhöhung von 152 kg/h auf 192 kg/h in Bezug auf den Lösemittelverbrauch		
23.09.2016	HÜHOCO Metalloberflächenveredelung GmbH	Kapitel-Seite : 2-1

6.1.3	Betriebseinheit BE 1.3 „Öllager“	6-2
6.1.4	Betriebseinheit BE 2.1 „BLADEW 1“	6-2
6.1.5	Betriebseinheit BE 2.2 „BLADEW 2“	6-3
6.1.6	Betriebseinheit BE 2.3 „BLADEW 3“ - NEU -	6-4
6.1.7	Betriebseinheit BE 3 „Abwasserbehandlungsanlage“	6-5
6.1.8	Betriebseinheit BE 4 „Kühlanlage“	6-6
6.2	Grundfließbild	6-7
6.3	Vorhabensbeschreibung	6-9
6.4	Beschreibung der Bandbeschichtungsanlage BLADEW 3 / TNV 3	6-10
6.5	Darstellung der Betriebseinheiten (Formular 2)	6-16
6.6	Apparateaufstellungsplan	6-17
7.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	7-1
7.1	Allgemeines	7-1
7.2	Input- und Outputbilanz (Formular 3-Blatt 1 & 2)	7-2
7.3	Gefahrstoffkataster	7-5
7.4	Sicherheitsdatenblätter	7-51
8.	Luftreinhaltung	8-1
8.1	Emissionsprognose Vulkanisation	8-1
8.2	Emissionsprognose Thermische Nachverbrennung	8-2
8.2.1	Emissionsgrenzwerte	8-2
8.2.2	Verfahrensgarantie zur TNV 3	8-4
8.2.3	Ausbreitungsrechnung	8-6
8.2.4	Kontinuierliche Emissionsmessung	8-7
8.2.5	Schornsteinhöhenberechnung	8-8
8.3	Emissionsquellenplan	8-16
8.4	Betriebsablauf und Emissionen (Luft - Formular 4-Blatt 1)	8-18
8.5	Quellenverzeichnis (Formular 5)	8-21
8.6	Abgasreinigung (Formular 6-Blatt 1)	8-22
9.	Abwasser	9-1
9.1	CPV-Anlagen und Abwasserbehandlungsanlage	9-1
9.2	Kühlanlage	9-1

Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage		
Errichtung und Betrieb einer Bandbeschichtungsanlage „BLADEW 3“ mit einer außenstehenden thermischen Nachverbrennung sowie Kapazitätserhöhung von 152 kg/h auf 192 kg/h in Bezug auf den Lösemittelverbrauch		
23.09.2016	HÜHOCO Metalloberflächenveredelung GmbH	Kapitel-Seite : 2-2

9.3	Sanitärabwasser und Niederschlagswasser	9-3
9.4	Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser – Formular 4-Blatt 2)	9-4
9.5	Abwasserreinigung / -behandlung (Formular 6-Blatt 2).....	9-5
9.6	Niederschlagsentwässerung (Formular 7)	9-6
10.	Abfallvermeidung, -verwertung und -entsorgung	10-1
10.1	Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Formular 4-Blatt 3).....	10-2
10.2	Entsorgungsnachweise	10-4
11.	Abwärmenutzung / Effiziente Energienutzung	11-1
12.	Immissionen	12-1
12.1	Lärm (Lärmprognose).....	12-1
12.2	Gerüche	12-11
12.3	31. BImSchV – Lösemittelverordnung	12-12
12.3.1	Beschichten von Bandblech	12-12
12.3.2	Umwandlung von Kautschuk	12-14
13.	Arbeitsschutz und Anlagensicherheit	13-1
13.1	Allgemeines.....	13-1
13.2	Arbeitsschutz.....	13-1
13.3	Wartung und Instandsetzung, Anlagenprüfung	13-3
13.4	Explosionsschutz.....	13-3
13.5	12. BImSchV – Störfall-Verordnung.....	13-5
13.6	Nachweis zur Durchführung des CE-Konformitätsbewertungsverfahrens	13-10
14.	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	14-1
14.1	Allgemeines.....	14-1
14.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	14-1
14.2.1	BE 2.3 - Hydraulik	14-2
14.2.2	BE 2.3 - Coater	14-3
14.2.3	Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (Formular 8.1-Blatt 1 & 2)	14-4
14.2.4	Fass- und Gebindelager zum Lager flüssiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.1-Blatt 3)	14-6

14.2.5	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (Formular 8.2).....	14-7
14.2.6	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe (Formular 8.3-Blatt 1 & 2)	14-8
14.2.7	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (Formular 8.4)	14-10
14.2.8	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe (Formular 8.5-Blatt 1 & 2)	14-12
14.3	Sicherheitsdatenblatt Hydralube HLP 46	14-14
15.	Bauantrag	15-1
15.1	Brandschutz	15-1
15.2	Bauvorlage	15-9
16.	UVP-Vorprüfung / FFH-Vorprüfung	16-1
16.1	Eingriffe in Natur- und Landschaft, Biotopschutz, FFH-Gebiete	16-1
16.2	UVP-Vorprüfung	16-2
16.3	Anhang 2 UVPG: „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“	16-5
17.	Sonstige Konzessionen.....	17-1
18.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung / Ausgangszustandsbericht	18-1